

Eigentumsregelung Sicherungsübereignungsvertrag

Projektnummer: PNR 61 _____

1. Der/ Die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 410 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) die Fördermittel in Höhe des jeweils verbliebenen Buchwertes dieser Gegenstände an die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum an den ganz oder teilweise aus Fördermitteln des Jugend-Demokratiefonds Berlin, vertreten durch die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin, erworbenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 410 Euro mit Besitzerlangung durch den/die Zuwendungsempfänger_in auf die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin übergeht (Sicherungsübereignung).
2. Die gemäß Ziffer 1 an die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin übereigneten Gegenstände hat der/die Zuwendungsempfänger_in unverzüglich nach Besitzererwerb nach Gerätenummer, Rechnungsnummer etc. genau bezeichnet in ein Inventarverzeichnis einzutragen, das mit den Verwendungs- bzw. Zwischennachweisen von dem/der Zuwendungsempfänger_in unterzeichnet an die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin zu übersenden ist.
3. Die an die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin übereigneten Gegenstände verbleiben zur Benutzung durch den/der Zuwendungsempfänger_in in dessen/deren unmittelbaren Besitz. Der/Die Zuwendungsempfänger_in verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine/ihre Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen sowie die Gegenstände zu versichern (bzw. vergleichbares bei öffentlichen Trägerschaften).
4. Die Veräußerung, Vermietung oder Überlassung der übereigneten Gegenstände an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin gestattet.
5. Der/Die Zuwendungsempfänger_in tritt an die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin alle gegenwärtigen und zukünftigen Ersatzansprüche und Versicherungsforderungen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände ab.
6. Ist der/die Zuwendungsempfänger_in bilanzierungspflichtig, so sind die nach Ziff. 1 angeschafften Gegenstände gemäß den gesetzlichen Regelungen im Anlagevermögen des/der Zuwendungsempfängers_in zu aktivieren.

Berlin, den _____

Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en
+ Stempel